

Merkblatt

Handhabung der Protokolle von Prüfungen an Atemschutzgeräten



Rechtliche Grundlagen

- Vfdb Richtlinie 0840, Anhang 02 Atemschutzgeräte
- Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV §§ 15, 16, 17
- DGUV R 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten, Abschnitt 3.3.2



Pflichten zur Dokumentation

Instandhaltungsarbeiten und Prüfergebnisse von Atemschutzgeräten sind sicher zu dokumentieren. Dafür müssen

- die Instandhaltungen und Ergebnisse der Prüfungen von Atemschutzgeräten sicher vor Fälschungen, Manipulation oder Missbrauch in Prüfprotokollen gespeichert werden
- die prüfberechtigte Atemschutzgerätewarte nach jeder Prüfung eines Atemschutzgerätes dessen Prüfergebnisse sicher vor Fälschung, Missbrauch und Manipulation in einem Prüfprotokoll dokumentiert
- die Prüfprotokolle mit den Aufzeichnungen der Instandhaltungen, Prüfungen und Prüfbescheide mindestens während der gesamten Verwendungsdauer der Atemschutzgeräte aufbewahrt werden, wenn der Hersteller der Atemschutzgeräte keine anderen Vorgaben erteilt
- die Prüfprotokolle geführt entweder
 - händig, mit Hilfe von vorgedruckten Gerätekarten oder
 - elektronisch, mittels Computer des Prüfgerätes oder separatem PC.



Empfehlung:

Die Instandhaltungsarbeiten und Ergebnisse der Prüfungen lassen sich handschriftlich auf Gerätekarten oder elektronisch in softwaregestützten Protokollen von Prüf-PC oder PC nachweisen. Elektronisch gespeicherte Protokolle lassen sich ausdrucken und können zur Erhöhung der Sicherheit dann von dem Durchführenden unterschrieben werden.

Diese Protokolle sind Bestandteil des Atemschutzgerätes. Bei Besitzerwechsel begleiten die Prüfprotokolle das Atemschutzgerät in Form einer Lebensakte.